

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen
vom 12.07.2018**

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 4	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 5	Schutz vor störendem Verhalten
§ 6	Werbung, wildes Plakatieren
§ 7	Straßenmusik
§ 8	Tiere
§ 9	Verunreinigungsverbot
§ 10	Kinderspielplätze und Grünanlagen
§ 11	Abfallbehälter/Sammelbehälter
§ 12	Schneeüberhänge und Eiszapfen
§ 13	Abstellen von Fahrzeugen
§ 14	Brauchumsfeuer
§ 15	Ausnahmen
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Andere Rechtsvorschriften
§ 18	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG), der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen mit Beschluss vom 11.07.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung mit der Maßgabe erlassen, dass soweit in der Verordnung die männliche Sprachform verwendet wird - die weibliche Form miterfasst gilt:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für Verkehrsflächen und ihre Einrichtungen, für Anlagen und sonstige Einrichtungen im gesamten Gebiet der Gemeinde Engelskirchen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bö-

schungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit dienenden Spiel- und Bolzplätze, Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Parkanlagen, Bänke, Brunnenanlagen, Bäume, Baumstützen und Denkmäler. Zu den Anlagen gehören auch Ufer an Gewässern, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen; unerheblich ist, in wessen Eigentum die Flächen sind.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die sich im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden, insbesondere durch störenden Genuss von Alkohol oder Konsum anderer berauschender Mittel, Urinieren in der Öffentlichkeit, Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern und deren Bruchteilen.
- (2) Die Benutzung der in § 1 dieser Verordnung genannten Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen darf nicht vereitelt, beschränkt oder erschwert werden.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die in § 1 dieser Verordnung genannten Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. Es ist verboten, nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu verunreinigen, zu bekleben, zu bemalen, zu besprayen, zu beschreiben, zu beschmieren, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen oder umzuknicken,
 3. in den Anlagen zu übernachten, sowie ungenehmigt Feuerstellen zu betreiben,
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen, oder Materialien zu lagern,
 5. die Anlagen unbefugt zu befahren,
 6. in den Anlagen oder auf Verkehrsflächen die Notdurft zu verrichten,
 7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 8. Hydranten, Schieberkappen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßengräben und -rinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und die dazugehörigen Hinweisschilder zu verdecken, zuzustellen, zu verstopfen, zu verunreinigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 5

Schutz vor störendem Verhalten

- (1) Personengruppen, von denen Störungen (mit und ohne Alkoholgenuss oder Konsum berauschender Mittel) ausgehen, insbesondere durch Urinieren in der Öffentlichkeit, Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern und deren Bruchteilen usw., sind verboten. Der Aufenthalt von Personengruppen ist insbesondere dann verboten, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten von der Nutzung der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des Gemeingebrauchs ausgeschlossen werden oder dieser Gemeingebrauch erschwert wird.
- (2) Aggressives Betteln ist verboten, insbesondere
1. durch Anfassen, Festhalten, Verfolgen, Versperren des Weges,
 2. durch bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen,
 3. durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
 4. mit Tieren als Druckmittel,
 5. unter Behinderung des Fußgänger- oder Straßenverkehrs,
 6. unter Vortäuschen oder Zurschaustellung von Gebrechen oder körperlichen Behinderungen,
 7. unter Vortäuschen sozialer Notlagen,
 8. unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen oder durch diese,
 9. sowie organisiertes, bzw. bandenmäßiges Betteln.

§ 6

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, an Bäumen, Haltestellen, Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen, Einrichtungen, Einfriedungen und Hauswänden, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Suchanzeigen, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu beschmieren, zu besprühen, zu beschriften oder in sonstiger Weise vorzustellen.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Engelskirchen genehmigte Sondernutzungen nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Straßenmusik

Auf Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist der Gebrauch von Geräten, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), sowie Straßenmusik mittels Gesang sowie sonstige musikalische Darbietungen aller Art untersagt, wenn andere hierdurch belästigt werden.

§ 8 Tiere

- (1) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie auf Verkehrsflächen im Sinne des § 1 dieser Verordnung an der Leine zu führen. Sie dürfen nur durch aufsichtsfähige Personen und nur so geführt werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos beseitigt werden.

§ 9 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Zigarettenskippen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt der Gemeinde Engelskirchen - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen.
 5. Spucken auf Flächen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsfläche oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus bei Bedarf die Rückstände einsammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 10 Kinderspielplätze und Grünanlagen

- (1) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und in vergleichbaren Anlagen, die überwiegend der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen dienen, ist nicht gestattet

1. der Verzehr und das Mitführen alkoholischer Getränke außerhalb gastronomischer Betriebe,
2. der Konsum und das Mitführen anderer berauschender Mittel,
3. der Aufenthalt in einem erkennbaren Rauschzustand aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel,
4. der Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (z.B. E-Zigaretten, Shishas).

Tiere sind von diesen Plätzen und Anlagen fernzuhalten.

(2) Auf öffentlicher Grünfläche ist nicht gestattet

1. der Verzehr und das Mitführen alkoholische Getränke außerhalb gastronomischer Betriebe,
2. der Konsum und das Mitführen anderer berauschender Mittel,
3. der Aufenthalt in einem erkennbaren Rauschzustand aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel.

§ 11

Abfallbehälter/Sammelbehälter

Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleiner Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen/Abstellen bzw. Ablegen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

§ 12

Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches an Gebäuden sind von den Verantwortlichen zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens auf Verkehrsflächen oder Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung besteht.

§ 13

Abstellen von Fahrzeugen

Es ist nicht gestattet, in den in § 1 dieser Verordnung genannten Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen nicht zugelassene oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge abzustellen.

§ 14

Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein ein Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichten und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

§ 15

Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 der Verordnung sich so verhält, dass er andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gehindert oder belästigt,
2. entgegen § 4 der Verordnung Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen nicht schonend behandelt, sie nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzt, Nutzungseinschränkungen nicht beachtet oder Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten betritt oder sich dort aufhält,
3. entgegen § 5 Abs. 1 der Verordnung sich in Personengruppen aufhält, von denen Störungen ausgehen,
4. entgegen § 5 Abs. 2 der Verordnung aggressiv bettelt,
5. entgegen § 6 der Verordnung an den dort genannten Stellen Flugblätter, Plakate, Druckschriften, Handzettel, Suchanzeigen, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise überdeckt oder die genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt oder die genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, beschmiert, besprüht, beschriftet oder in sonstiger Weise verunstaltet,
6. entgegen § 7 der Verordnung auf Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen andere belästigt, indem er die in § 7 genannten Geräte benutzt, Straßenmusik mittels Gesang oder sonstige musikalische Darbietungen aller Art erzeugt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 der Verordnung Hunde in den dort genannten Bereichen nicht an der Leine führt oder nicht durch aufsichtsfähige Personen führen lässt oder so führt, dass Dritte gefährdet oder belästigt werden,
8. entgegen § 8 Abs. 2 der Verordnung nicht dafür sorgt, dass die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos beseitigt werden,
9. entgegen § 9 Abs. 1 der Verordnung genannten Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 der Verordnung auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und vergleichbaren Anlagen alkoholische Getränke außerhalb gastronomischer Betriebe oder andere berauschende Mittel konsumiert oder mitführt, sich in einem erkennbaren Rauschzustand aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel dort aufhält, oder auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und vergleichbaren Anlagen Tabakwaren oder andere nikotinhaltige Erzeugnisse konsumiert oder Tiere auf diesen Plätzen und Anlagen mitführt,
11. entgegen § 10 Abs. 2 der Verordnung auf öffentlichen Grünflächen alkoholische Getränke außerhalb gastronomischer Betriebe oder andere berauschende Mittel konsumiert oder mitführt, sich in einem erkennbaren Rauschzustand aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel aufhält,
12. entgegen § 11 der Verordnung die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, insbesondere durch das Einbringen der in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfälle,
13. entgegen § 12 der Verordnung Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, sobald die Gefahr des Herabfallens auf Verkehrsflächen oder Anlagen der Verordnung besteht,
14. entgegen § 13 Fahrzeuge, die nicht zugelassen oder betriebsbereit sind, auf Verkehrsflächen, in den Anlagen oder in Einrichtungen abstellt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17
Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderlich Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen vom 26.11.2015 außer Kraft.